

Satzung über die Abfalleinsammlung in der Stadt Bad Berleburg

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 55 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) und der Satzung des Kreises Siegen - Wittgenstein vom 23. März 2006 über die Abfallwirtschaft (Vermeidung, Verwertung und Beseitigung) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg am 02.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Bad Berleburg betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Bad Berleburg erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt Bad Berleburg die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragene abfallwirtschaftliche Aufgabe der Verwertung von Wertstoffen, mit Ausnahme von Verkaufsverpackungen, die vom Dualen System erfasst werden, durch.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen (§ 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 LAbfG NRW).
- (5) Die Stadt Bad Berleburg kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt Bad Berleburg wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßga-

ben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Bad Berleburg

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Bad Berleburg umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Bad Berleburg gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfall;
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (§ 3 Abs. 7 KrWG);
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier;
 4. Einsammlung und Beförderung von Sperrabfall/ sperrigem Grünabfall;
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung;
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen (Anlage 1) mit Schadstoffmobilen;
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfall-, Bioabfall- und Papierabfallgefäß) durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem von sperrigen Grünabfällen, Sperrabfall sowie Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG sowie durch Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung. Einwegverkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton werden durch die grundstücksbezogene Papierabfallentsorgung erfasst.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Bad Berleburg sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Bad Berleburg nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Dies sind alle Abfälle, die nicht im Positivkatalog des Kreises Siegen-Wittgenstein – (Anlage 2) zur Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom 23.03.2006 in der jeweils gültigen Fassung - verzeichnet sind.
 3. Weiterhin sind ausgeschlossen: Fahrzeug- und Maschinenwracks, Altreifen, Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Schlagabraum, Schlachtabfälle, Fäkalschlamm und Fäkalien.
 4. Der Ausschluss von der Entsorgung gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen - Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
- (2) Die Stadt Bad Berleburg kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt Bad Berleburg bei den von ihr oder Dritten betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt Bad Berleburg bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Bad Berleburg bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Berleburg liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Bad Berleburg den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Bad Berleburg haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Berleburg liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Befreiungen und Teilbefreiungen werden nur für volle Monate genehmigt. Bis zur Genehmigung des Antrages bleibt der volle Anschluss- und Benutzungszwang mit allen seinen Folgen auch in finanzieller Hinsicht bestehen.
- (5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall, bei Vorliegen eines besonderen Grundes, durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche

Ordnungsbehörde zugelassen. Für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Bad Berleburg an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Bad Berleburg stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Bad Berleburg stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Bad Berleburg gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend § 7 Abs. 2 der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom 23.03.2006 in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Bad Berleburg bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Restabfall:

- Restabfallbehälter 60-l (anthrazit)
- Restabfallbehälter 120-l (anthrazit)
- Restabfallbehälter 240-l (anthrazit)

Bioabfall:

- Bioabfallbehälter 120-l (braun)
- Bioabfallbehälter 240-l (braun)

Die Stadt Bad Berleburg veräußert die Gefäße für Rest- und Bioabfall an die Grundstückseigentümer zum Selbstkostenpreis. Die anderweitige Beschaffung systemgerechter Müllgefäße durch die Grundstückseigentümer ist zulässig.

Papierabfall:

Papierabfallbehälter 240-l (anthrazit mit blauem Deckel)

Papierabfallbehälter werden durch das mit der Papierabfallabfuhr beauftragten Unternehmen gestellt.

Beim Vorliegen besonderer Umstände dürfen für die Bereitstellung des Rest- und Bioabfalls ausnahmsweise mit Gebührenmarke versehene 120-l Abfallsäcke verwandt werden. Gebührenmarken werden von der Stadt Bad Berleburg ausgegeben.

Die Einsammlung von verwertbarem Glas aus Haushalten und haushaltsgleichen, an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Anfallstellen erfolgt mittels Depotcontainern, die durch das privatwirtschaftliche Duale System aufgestellt werden.

Für die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung werden von den Systembetreibern kostenlos gelbe Säcke zur Verfügung gestellt.

§ 11
Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8 – 1,2
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	0,8 – 1,2
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	0,8 – 1,2
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3 – 5
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1 – 3
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8 – 1,2
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1 – 3
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,4 – 0,6
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4 – 0,6

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächstgrößeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 60 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

Die Abfallgefäße dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der Straße abgestellt werden. Sie müssen nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden. Abfallgefäße sind so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht beeinträchtigen, die Entleerung und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich ist und die Gefäße von der Straße aus zu sehen sind. Im Übrigen gelten für den Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter die Unfallverhütungsvorschriften.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Papierabfallbehälter werden vom Abfuhrunternehmer gestellt und unterhalten. Sie bleiben dessen Eigentum. Abfallbehälter (Bio- und Restabfall), die im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen, sind so von diesem zu unterhalten, dass eine ordnungsgemäße Entleerung gewährleistet ist.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier und Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Bad Berleburg und der Systembetreiber bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den Papierabfallbehälter (anthrazit mit blauem Deckel) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.
 5. der verbleibende Restmüll ist in den anthrazitfarbenen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Deshalb ist es insbesondere verboten, Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einzufüllen. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu verpressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Abfallfahrzeug nicht mehr ge-

schüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Seuchenschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallgefäße nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt.

- (6) Die Abfallgefäße sind mit den jeweils gültigen Kontrollmarken zu versehen. Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung ist der jeweilige Anschlussnehmer verantwortlich. Nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Müllgefäße werden nicht abgefahren.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Bad Berleburg im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbehälters vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
 1. Der Papierabfallbehälter wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 2. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 3. Der gelbe Abfallsack, für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus abgeholt.
 4. Der anthrazitfarbene Abfallbehälter für Restabfall wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

Die Abfallgefäße werden werktags in der Zeit zwischen 6.00 Uhr - 19.00 Uhr entleert.

- (2) Die Termine der Entleerung bzw. der Abfuhr werden im Abfallkalender der Stadt Bad Berleburg veröffentlicht. Abweichungen aus besonderen Gründen (z. B. wegen Straßenbauarbeiten) werden ortsüblich von der Stadt Bad Berleburg bekannt gemacht. Die wegen eines Wochenfeiertages nicht ausgeführten Entleerungen werden am nächstfolgenden Werktag durchgeführt. Dementsprechend verschieben sich die Abfuhrtermine für die übrigen Abfuhrbezirke.

§ 16
Sperrabfall, sperriger Grünabfall und Entsorgung von
Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Bad Berleburg hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrabfall), 2-mal jährlich jeweils bis zu 3 m³ abfahren zu lassen. Die Abholung des Sperrabfall erfolgt auf Abruf mittels Anforderungskarten, die direkt an den Entsorger zu richten sind. Alternativ kann der Antrag online auf dem Internetauftritt der Stadt Bad Berleburg gestellt werden.
- (2) Von der Sperrabfallabfuhr sind ausgeschlossen:
 1. Sperrige Abfälle, die nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können,
 2. Bauschutt (auch Haus-, Wohnungs- und Zimmertüren, Zäune und Teile derselben),
 3. Kartons oder andere Behältnisse, die mit Kleinteilen gefüllt sind, welche auch im Rahmen der Hausmüllabfuhr entsorgt werden könnten,
 4. Elektro- und Elektronikgeräte, die gem. Abs. 4 gesondert zu entsorgen sind,
 5. Autowracks, Krafträder oder Teile von diesen,
 6. Sperrabfall, der auf entsorgungspflichtigen Grundstücken angefallen ist, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind,
 7. Sperrabfall aus Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetrieben, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, sofern es sich nicht um haushaltsgleichen Sperrmüll handelt (z. B. defektes Mobiliar aus Sozial- oder Büroräumen; nicht aber Maschinen, Maschinenteile, Stellagen, Lagereinrichtungen etc.).
- (3) Die Abfuhr sperriger Grünabfälle (Äste, Sträucher), die auf Grundstücken anfallen, die an die Öffentliche Abfallabfuhr angeschlossen sind, kann vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen, der tatsächlich Anschlussnehmer eines Bio-Abfallgefäßes ist, 2-mal jährlich jeweils bis zu 3 m³ an festgelegten Terminen in Anspruch genommen werden. Die Anmeldung der sperrigen Grünabfälle erfolgt analog zur Sperrabfallabfuhr wie in Abs. 1 beschrieben.
- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrabfall gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Bad Berleburg benannten Sammelstelle zu bringen. Die Abholung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist 2-mal jährlich möglich. Die Anmeldung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte erfolgt analog zur Sperrabfallabfuhr wie in Abs. 1 beschrieben. Auf die Rücknahmeverpflichtungen des Handels wird hingewiesen.

§ 17
Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Bad Berleburg den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Bad Berleburg unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Bad Berleburg ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Bad Berleburg ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Bad Berleburg obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Bad Berleburg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bad Berleburg und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Bad Berleburg werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bad Berleburg erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Bad Berleburg zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Bad Berleburg nicht überlässt oder von der Stadt Bad Berleburg bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;

- f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) Abfallbehälter ohne gültige Gebührenmarke zur Entleerung bereitstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfalleinsammlung in der Stadt Bad Berleburg vom 18. Dezember 2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Berleburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Berleburg, 07.11.2016

gez.
Bernd Fuhrmann
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Berleburg

Liste über die schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 6 Schadstoffhaltige Abfälle, die gemäß § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nr. 6 - nur aus Haushaltungen - per Schadstoffmobil eingesammelt werden, sind insbesondere

1. Altbatterien und Akkumulatoren (keine Autobatterien; diese sind Wertstoffe und somit dem Wirtschaftskreislauf wieder zuzuführen)
2. Leuchtstoff- und Energiesparlampen
3. Lösungsmittel, Fleckentferner, Sanitärreinigerreste etc.
4. Säuren und Laugen
5. Pflanzen- und Holzschutzmittel
6. Chemikalien aus Haushaltungen
7. Nicht ausgehärtete Altfarben und Lacke
8. Ölhaltige und ölgetränkte Abfälle

Nicht eingesammelt werden insbesondere:

- a. Schadstoffhaltige Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben
- b. Altöl (es besteht Rücknahmepflicht des Händlers)
- c. Altmedikamente (Entsorgung über Restabfall)
- d. Ausgehärtete Altfarben und Lacke (gehören in den Restmüll, gelten nicht als schadstoffhaltig)

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Berleburg

Durch den Kreis Siegen-Wittgenstein zugelassene Abfallarten

<u>Abfallarten</u>	Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein		
	Umlade- stationen Fludersbach und Winterbach	Erdaushub- Deponien in Würgendorf und Raumland 1), 2)	Kreisabfall- deponien Fludersbach und Winterbach 2)
Gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen	X 3)		
Bioabfall	X		
Garten- und Parkabfälle, mit Ausnahme pflanzliche Abfälle von land- und forstwirtschaftlichen genutzten Flächen	X		
Altreifen, maximal 10 Stück	X		
Bauschutt, Kleinmengen bis 1 t	X		
Straßenaufbruch, Kleinmengen bis 1 t, nicht teerhaltig	X		
Erd- und Felsaushub		X	X
Sonstige inerte Materialien (Aschen, Schlacken, Sande), soweit sie verwertungsgeeignet sind			X